

DIE AKTEN DES REICHSKAMMERGERICHTS – ASPEKTE DER EDITION UND QUELLENKRITIK

Als am 7. August 1495 auf dem Reichstag zu Worms der Ewige Landfriede beschlossen wurde, begann für die Gerichtsbarkeit im Alten Reich eine neue Ära. Hatte es »schon seit 1467 (...) auf Reichsebene mit einer kurzen Unterbrechung lückenlose Friedensgewährungen gegeben (, so war) (e)rst ab 1495 (...) dauerhaft und ausnahmslos jede Form von Selbsthilfe fortan verboten«¹. Mit dem endgültigen und ganzheitlichen Verbot der Fehde benötigte man nun eine Instanz, die Verstöße gegen den erfolgten Landfriedensbeschluss ahnden konnte. So wurde noch am Tag des Erlasses des Ewigen Landfriedens durch Kaiser Maximilian I. das Reichskammergericht gegründet.

Instanzen, die Gerichtsbarkeit ausüben, hat es im Reich bereits vor Maximilian I. gegeben. Kaiser Friedrich II. organisierte bereits 1235 das Reichshofgericht zur Verwaltung kaiserlicher Besitztümer bzw. Lehenssachen. Mitte des 15. Jahrhunderts erlosch dieses jedoch und in der Folge auch die Nachfolgeinstanz des Kammergerichts².

Nach 1495 war das neu gegründete Reichskammergericht in erster Linie für Landfriedensstreitigkeiten verantwortlich, wurde jedoch in der Praxis vermehrt als oberste Appellationsinstanz in Zivilsachen einberufen³. Parallel bestand der Reichshofrat, der – ähnlich wie das frühere Reichshofgericht – die den Kaiser direkt betreffenden Rechtssachen, wie etwa Lehenssachen, verwaltete.

Mit dem Beschluss von 1495 war das Reichskammergericht außerdem räumlich von Kaiserhof getrennt. Bereits hier lässt sich eine frühe Form von Gewaltenteilung und richterlicher Unabhängigkeit erkennen⁴; gleichzeitig war das Gericht »(...) damit in seiner Tätigkeit viel freier als das ältere Kammergericht, das ausschließlich am Hofe des Königs zusammentrat«⁵.

»Das Personal des RKG [Reichskammergericht, LF] setzt sich aus dem Kammerrichter, den Beisitzern, den Advokaten und Prokuratoren, dem Fiskal, den Kanzleiangehörigen sowie

¹ Peter OESTMANN, Wege zur Rechtsgeschichte. Gerichtsbarkeit und Verfahren, Köln, Weimar, Wien 2015, S. 153.

² Vgl. Oswald von GSCHLISSER, Das Beamtentum der Hohen Reichsbehörden (Reichshofkanzlei, Reichskammergericht, Reichshofrat, Hofkriegsrat), in: Günther FRANZ (Hg.), Beamtentum und Pfarrerstand 1400–1800, Limburg 1972, S. 1–26, hier S. 10f.

³ Vgl. OESTMANN, Wege zur Rechtsgeschichte (wie Anm. 1), S. 161f.

⁴ Ibid., S. 160.

⁵ Ibid.

deren Angehörigen und Witwen und Praktikanten zusammen. Die Kammergerichtspersonen genießen vielfältige Privilegien. Sie unterstehen nur der Gerichtsbarkeit des RKG, sind von Abgaben befreit, Religionsfreiheit hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zur alten Religion oder zur Augsburger Konfession ist ihnen seit 1555 zugesichert⁶.«

Die Ernennung von Kammerrichter und Assessoren erfolgt durch den Kaiser selbst, der im Vorfeld Vorschläge der Reichsstände – meist der Kurfürsten – entgegennimmt⁷. Die Anwälte, Advokaten und Prokuratoren genannt, mussten sich dagegen selbstständig am Gericht bewerben⁸. Obligatorisch war seit 1672 für alle Rechtsgelehrten am Reichskammergericht neben dem abgeschlossenen Jurastudium ein zweijähriges Praktikum am Gericht⁹. Ein derartiger Professionalisierungsgrad machte das Reichskammergericht als Institution insofern exklusiv, als dass »(d)ie Gerichtsmitglieder (...) nicht aufgrund ihrer bloßen Erfahrung oder im Einklang mit den überlieferten Rechtsgewohnheiten die Streitfälle lösen (sollten)« – das Jurastudium war somit Voraussetzung für ein »(...) mehrstufiges Instanzensystem mit dem Rechtsmittel der Appellation«¹⁰.

Der Prozess am Reichskammergericht war in erster Linie schriftlicher Natur. Der Kläger beantragt zunächst die Eröffnung eines Verfahrens, woraufhin sich das Gericht berät. Im Folgenden wird durch einen Kanzleibeamten, zeitgenössisch Notar genannt, die Ladung an den Beklagten zugestellt. Beide Parteien müssen dann, zumeist durch ihren Prokurator vertreten, an einem bestimmten Termin zur Audienz erscheinen. Die Prokuratoren tauschen zu diesem Zeitpunkt Schriftsätze, wie zum Beispiel die Klage, Einsprüche oder Beweismittel¹¹. Ein mündlicher Vortrag vor Gericht war nicht vorgesehen, wenn sich einige Prokuratoren auch gelegentlich Vorträge herausnahmen, um ihrer Position vor versammelter Audienz Nachdruck zu verleihen. Während die Prokuratoren als Rechtsbeistand fungierten und demzufolge tatsächlich in der Verhandlung auftraten, erfüllten demgegenüber Advokaten und Senat die Funktion, die Schriftsätze, die die Prokuratoren vor Gericht vorlegten, inhaltlich auszufertigen. Die formale Ausgestaltung wiederum war Aufgabe der Kanzlei¹².

Eine vollständige Reichskammergerichtsakte besteht aus einem Protokollbuch und den Schriftsätzen der Parteien. Auf dem Titelblatt stehen die Namen der Prozessparteien, die

⁶ Bettina DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses in den Ordnungen von 1495 bis 1555, Köln, Weimar, Wien 1981 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 10), S. 77.

⁷ Vgl. GSCHLISSER, Das Beamtentum der hohen Reichsbehörden (wie Anm. 2), S. 11.

⁸ Vgl. Anette BAUMANN, Advokaten und Prokuratoren. Anwälte am Reichskammergericht (1690–1806), Köln, Weimar, Wien 2006 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 51), S. 9.

⁹ Ibid., S. 9.

¹⁰ OESTMANN, Wege zur Rechtsgeschichte (wie Anm. 1), S. 157.

¹¹ Ibid., S. 171 zum gesamten Prozessverlauf.

¹² Vgl. DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses (wie Anm. 6), S. 78.

Prozessart auf Latein, die Verfahrensart im Genitiv und teilweise Notizen der Kanzlei in Form von Schlagwörtern oder Datierungen¹³. Im Protokollbuch sind die Audienzen chronologisch aufgelistet und mit Datum, Namen des Prokurators und jeweiliger Partei sowie einem Vermerk über seine Handlungen und Anträge versehen. Die Einträge können unterschiedlich lang sein; gegebenenfalls werden auch längere Rezesse im Protokollbuch vermerkt¹⁴. Die Kanzlei kennt zwei Arten des Protokolls: erstens die Sitzungsprotokolle, in denen »(...) (a)lle Rechtssachen, die an diesem Tag zur Verhandlung kamen, (...) in der Reihenfolge des Sachaufrufs ihren Niederschlag (fanden)«¹⁵. Aus diesen Protokollen gingen die Spezialprotokolle hervor, die später zur Prozessakte gelegt wurden. Die Sitzungsprotokolle wurden stets getrennt von den Akten gelagert¹⁶.

Um einen besseren Überblick über die teils sehr umfangreichen Schriftstücke in einer Akte zu erhalten, wurde jedes Schriftstück mit einer Quadrangel versehen: »Jeder Schriftsatz erhielt in der Reihenfolge, in der er in der Audienz übergeben wurde, vom Gericht eine Nummer. Auf dem Schriftsatz befindet sich dieselbe Nummer zumeist auf der Rückseite (sog. Dorsalvermerk). (...) Das Datum auf dem Schriftsatz entspricht dem Datum im Protokollbuch. Jetzt weiß man, welcher Anwalt an welchem Tag welches Dokument zu den Akten reichte¹⁷.«

Die Urteile, die am Reichskammergericht fielen, wurden gesondert dokumentiert. Hierfür gab es Urteilsbücher, die infolge der Zerstörungen durch den Pfälzischen Erbfolgekrieg 1689¹⁸ »(...) für das 16. und 17. Jahrhundert weitgehend verloren, aber von 1684 bis 1806 im Wesentlichen erhalten (sind)«¹⁹. Heute lagern diese Bücher im Bestand des Bundesarchivs²⁰.

Prozessakten der Frühen Neuzeit können die unterschiedlichsten Schriftsätze enthalten. Je nach Inhalt weisen diese ein differenziertes Maß an Formalisierung auf. Um ein Urteil über den Formularcharakter der Schriftsätze fällen zu können, muss zunächst zwischen Gerichtsdokumenten einerseits und Parteiendokumenten andererseits unterschieden werden. Die Gerichtsdokumente – also »(d)ie offiziellen Ladungen, Befehle und Verfügungen

¹³ Ibid., S. 6.

¹⁴ Ibid., S. 6–9.

¹⁵ Peter OESTMANN, Wilfried REININGHAUS, Die Akten des Reichskammergerichts. Schlüssel zur vormodernen Geschichte, Düsseldorf 2012 (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, 44), S. 8.

¹⁶ Ibid., S. 8.

¹⁷ Ibid., S. 8–10.

¹⁸ Vgl. Anette BAUMANN, Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert, Köln, Weimar, Wien 2001 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 36), S. 3–5.

¹⁹ Ibid., S. 11.

²⁰ Ibid.

ergingen im Namen des Kaisers und sind daran leicht zu erkennen. Sie heißen *Mandatum*, *Citatio*, *Inhibitio* oder *Compulsoriales*. (...) Der zeitgenössische Oberbegriff für die eröffnenden Schreiben des Gerichts war *processus*²¹. Der Adressatenbezug und die Urheberschaft von Schriftsätzen entscheiden demnach über den Grad der Formalisierung dieser Dokumente.

Einen ausgeprägten Formularcharakter weisen die Prokuratorenvollmachten – zeitgenössisch *General-* oder *Spezialgewalt* genannt – auf²². »Mit diesen Vollmachten legitimieren sich die Prokuratoren vor Gericht. Deswegen liegen sie quadranguliert in den Akten. Auf den Vollmachten, seit dem späten 17. Jahrhundert zunehmend gedruckte Formblätter, befinden sich die Unterschriften der Parteien. Teilweise haben sich hier Siegelabdrücke mit Familienwappen erhalten²³.« Eine vom Prokurator vertretene Partei konnte auch aus mehreren Einzelpersonen bestehen – wir kennen es heute vor allem aus dem amerikanischen Kontext als Sammelklage –, sodass die Anzahl der Siegel durchaus variieren kann.

Einen Übergangsbereich zwischen offiziellen Formularen, die vom Reichskammergericht selbst ausgestellt werden, und Schriftsätzen, die die Prokuratoren im Auftrag von Parteien zu deren Verteidigung formulieren, bilden die Zeugenprotokolle. Wenngleich die Zeugen in der Audienz selbst nicht zu Wort kamen, wurden ihre Aussagen von Beweiskommissionen protokolliert und vor Gericht vorgelegt. »Die Fragen waren durch die von den Parteien vorgelegten Probatorial- und Interrogationsartikel vorformuliert. Neben Angaben zur Person antworteten alle Zeugen somit auf dieselben Fragen²⁴.« Die Zeugenprotokolle folgten demnach, obwohl es sich um verschiedene Aussagen handelte, dennoch festgelegten inhaltlichen Mustern.

Ein weiteres Beispiel für eine Formalisierung, die zwar vorhanden ist, sich aber in einer Übergangsphase zur freieren Gestaltung bewegt, sind die Relationen der Kammerboten. Dies sind Berichte der Boten über die Zustellung von Ladungen oder Mandaten an die Parteien. »Auf der Rückseite der kammergerichtlichen Mandate oder Ladungen notierte jeweils ein Kammerbote, an welchem Tag er den reichsgerichtlichen Befehl beim Beklagten verkündete²⁵.« Die Relationen der Kammerboten waren demnach keine eigenständigen Formulare im Sinne der Prokuratorenvollmachten, wenngleich sie doch einen wichtigen Beitrag zur lückenlosen Protokollierung des Verfahrens leisteten.

²¹ OESTMANN; REININGHAUS, Die Akten des Reichskammergerichts (wie Anm. 15), S. 16.

²² Ibid., S. 17.

²³ Ibid.

²⁴ Ibid., S. 18.

²⁵ Ibid.

Demgegenüber gibt es Schriftstücke, die weder Vorgaben formaler Ausgestaltung folgen noch literarisch vorliegen. Ein Beispiel hierfür sind Augenscheinkarten, die, »(...) den Gerichten vorgelegt (wurden), um sie über Besitz-oder Herrschaftsansprüche ins Bild zu setzen. (...) Das Bedürfnis, den Raum aufzuteilen, führte aber auf diesem Weg zu lebendigen und oft prächtigen Darstellungen seiner für die Zeitgenossen entscheidenden Merkmale und Nutzungsmöglichkeiten«²⁶. Diese Landkarten »(...) wurden oft von beiden Prozessparteien angefertigt, um so ihre Meinung über den Sachverhalt in den Prozess einfließen zu lassen«²⁷. Nicht selten wurden dazu auch namhafte Künstler beauftragt. »Damit zeigten sie [die Parteien, LF] (...) nicht nur, dass sie den Gerichtsprozess wichtig nahmen, sondern auch, dass sie sich nicht von hohen Kosten schrecken oder gar zum Aufgeben zwingen ließen«²⁸.

Das Einbringen von Augenscheinen als Beweisstück vor Gericht dient daher nicht zuletzt der Machtdemonstration der Parteien. Man wollte seine räumlichen Besitzungen durch die Landkarte physisch darstellen – »(w)er als legitimer, erfolgreicher Grund- oder Gerichtsherr angesehen werden wollte, der musste seine Herrschaft erfahrbar machen, entweder als gerechter Richter oder als milder Patron. Räume wurden (und werden) auch und gerade von Macht zusammengehalten«²⁹.

Augenscheine sind neben ihrem Beweischarakter vor Gericht eine aufschlussreiche Quelle über frühneuzeitliche Raumwahrnehmungen. »Anders als in modernen Gesellschaften, wo sich der ständige Umgang mit Karten, Plänen und Luftaufnahmen wie selbstverständlich in das kollektive Gedächtnis eingegraben hat, wurde die Raumwahrnehmung in der Frühen Neuzeit eben gerade nicht von klaren Grenzlinien bestimmt. Stattdessen ging man von einzelnen Grenzpunkten aus, zwischen denen man gewissermaßen gedanklich hin- und herspringen musste³⁰.« Eine solch punktuelle Raumwahrnehmung wurde im Rahmen von ritualisierten Grenzziehungen »(...) von Generation zu Generation weitergegeben (...): Geleitsritte, bei denen bestimmte, oft mit Wappen markierte Grenzpunkte gemeinsam mit dem Grund- oder Gerichtsherren abgeschritten wurden«³¹.

In Ergänzung zu Zeugenaussagen, die von Beweiskommissionen des Reichskammergerichts abgenommen und deren Durchführung seit 1555 auch in der

²⁶ Anette BAUMANN, Anja EICHLER u. a. (Hg.), Augenscheine. Karten und Pläne vor Gericht. Katalog zur Ausstellung »Augenscheine – Karten und Pläne vor Gericht« im Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar, 22. November 2014 bis 15. Februar 2015, Wetzlar 2014, S. 7.

²⁷ Ibid.

²⁸ Ibid., S. 8.

²⁹ Matthias BÄHR, Von Vögeln und Fröschen. Raumvorstellungen in frühneuzeitlichen Zeugenaussagen, in: BAUMANN, EICHLER u. a. (Hg.), Augenscheine (wie Anm. 26), S. 23–35, hier S. 26.

³⁰ Ibid., S. 25.

³¹ Ibid.

Reichskammergerichtsordnung festgelegt ist³², dienen Augenscheine der Beantwortung der Frage, »(...) wie Räume beschrieben und interpretiert wurden. Sie sind deshalb wichtig, weil Menschen in der Frühen Neuzeit selten Rechenschaft über ihren geographischen oder politischen Horizont ablegten. (...) Aus den Protokollen lassen sich taktisch geprägte Raumvorstellungen herausarbeiten, über die wir sonst wenig wüssten«³³. Der Exkurs zu den Augenscheinen zeigt eindrücklich, wie vielfältig Reichskammergerichtsakten sein können. Neben den Urteilen und Schriftsätzen der Prokuratoren sind es vor allen die Zeugenaussagen, die Erkenntnisse über Gesellschafts- und Alltagsgeschichte der Frühen Neuzeit zulassen.

Standen bislang die Akten in ihrer formalen Dimension einerseits und ihrem inhaltlichen Erkenntnisgewinn andererseits im Vordergrund, wenden wir uns im Folgenden Fragen der Überlieferung und Erschließung des Aktenbestandes zu. Von den etwa 100 000 Prozessen, die am Reichskammergericht von 1495 bis zu seiner Auflösung 1806 geführt wurden, sind heute etwa 77 000 Akten erhalten³⁴. In welchen Archiven diese gelagert werden, entscheidet das Provenienzprinzip: Je nach Herkunft bzw. Heimatgericht des Beklagten oder dem Ort der Vorinstanz verteilen sich die Akten auf zahlreiche Archive im In- und Ausland³⁵. Erschwerend kommt hinzu, dass das Reichskammergericht während seines Bestehens in Frankfurt am Main, Speyer und ab 1689 in Wetzlar seinen Sitz hatte³⁶. Infolge von Umzügen oder Auslagerungen sind heute einige Akten verschollen oder nur unvollständig erhalten.

Nachdem im Jahr 1808 nach Auflösung des Gerichts einige Akten in Wetzlar wiedervereinigt wurden, begann man erstmals mit einer umfassenden Sichtung und Inventarisierung des Materials. 10 Jahre später wurden die Bestände in die treuhänderische Verwaltung Preußens übergeben, nachdem 1815 alle noch unerledigten Prozesse an die neu entstandenen Obergerichte zur Bearbeitung gegeben wurden. 1821 unternahm man eine zweite Katalogisierung, woraus ein 45-bändiges »Generalrepertorium« hervorging. Nach diversen Aufteilungen der Wetzlarer Bestände auf die einzelnen Bundesstaaten befindet sich heute der Großteil der noch erhaltenen Akten im 1881 errichteten preußischen Staatsarchiv Wetzlar³⁷.

Nach einem Versuch Otto Kosers im Jahr 1928, den »Untrennbaren Bestand« der Reichskammergerichtsakten zu verzeichnen, befasste sich die Forschung bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs kaum mit dem Reichskammergericht allgemein oder gar der

³² Vgl. DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses (wie Anm. 6), S. 172f.

³³ BÄHR, Von Vögeln und Fröschen (wie Anm. 29), S. 24.

³⁴ Vgl. OESTMANN, REININGHAUS, Die Akten des Reichskammergerichts (wie Anm. 15), S. 5.

³⁵ Ibid., S. 5.

³⁶ Ibid., S. 6.

³⁷ Vgl. BAUMANN, Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit (wie Anm. 18), S. 3f.

Verzeichnung der Akten. Im Laufe der 1950er und 1960er Jahre entstanden erste Publikationen und Repertorien, die zunächst aber nur Einzelinitiativen bleiben sollten. Erst die Antrittsvorlesung Bernhard Diestelkamps 1976 machte die Archivreferentenkonferenz darauf aufmerksam, sich mit dem Aktenbestand zu beschäftigen, sodass 1978 ein Beschluss erging, der sich auf einheitliche Kriterien der Aktenverzeichnung einigte³⁸. Dieser Inventarisierungsleitfaden umfasst acht Punkte und beansprucht bis heute Gültigkeit³⁹.

Der Leitfaden inventarisiert eine Akte wie folgt: In der Kopfzeile steht links die Inventarnummer – für jeden Prozess wurde eine Inventarnummer vergeben –, mittig die gültige Archivnummer mit Archivkürzel und Standort. Diese Nummer ist für die Bestellung in den Lesesaal maßgeblich. Verschollene Akten, die dennoch erschlossen wurden, erhalten ebenfalls eine Signatur; diese steht jedoch in Klammern. Die »Zwei« verweist auf den Kläger oder Antragsteller. Die Namen sind alphabetisch sortiert. Schreibweisen wurden aus dem Frankfurter Generalrepertorium übernommen, teilweise modernisiert. Bei Prozessen, die letzter Instanz am Reichskammergericht geführt wurden, ist der Status des Klägers im vorherigen Prozess in Klammern angegeben. Die Zahl »drei« verweist auf den Beklagten, die Angaben erfolgen nach demselben Muster wie im vorherigen Punkt. Es folgen die Prokuratoren, in der Reihenfolge der Parteien und nach ihrem ersten Auftritt in der Audienz geordnet. Stehen Jahreszahlen in Klammern, fehlt die Vollmacht; undatierte Vollmachten wurden ebenfalls vermerkt. Die Zahl »fünf« stellt die Prozessart in der vollständigen zeitgenössischen Beschreibung, meist auf Latein, dar. Diese Formulierung ist deckungsgleich mit dem Titelblatt des Protokollbuchs. Unter diesem Punkt wird die Prozessart noch einmal modern formuliert und der Verlauf des Verfahrens umrissen. Die Beschreibung des Streitgegenstands ist geordnet nach Sache, Personen, Ort und Zeit. Im sechsten Punkt werden ggf. Vorinstanzen aufgelistet. Hier werden Einführungsjahr sowie Dauer des Prozesses verzeichnet. In Klammern stehende Datierungen beziehen sich immer auf Vorinstanzen; das Reichskammergericht ist stets die letzte Instanz. Der nächste Punkt beschreibt die Bestandteile der Akte, auch »Darin-Vermerke« genannt. Hier werden alle Schriftstücke aufgelistet, die auch im Protokollbuch vermerkt sind. Besondere Beweisstücke, wie etwa Urkunden oder Landkarten, werden gesondert erwähnt. Jedes hier gelistete Schriftstück ist im Findbuch mitsamt seiner Quadrangel versehen. Punkt acht bietet zusätzliche Hinweise, die für den Benutzer relevant sind. Dies sind in erster Linie praktische Hinweise wie etwa der

³⁸ Ibid., S. 4–8

³⁹ Vgl. Torsten FRIED, Inventar der Prozeßakten des Reichskammergerichts in den Thüringischen Staatsarchiven, Weimar 1997, S. 21.

Aktenumfang in cm-Stapelhöhe sowie Kommentare zum Erhaltungszustand. Es kann auch Hinweise zu Parallelverfahren geben, die in der Akte nicht direkt verzeichnet sind⁴⁰.

Dieses Inventarisierungsschema ist durch seine Einheitlichkeit für den Benutzer in hohem Maße praktikabel. Der Benutzer wird daher seltener in dem Moment an Grenzen stoßen, in dem er eine bestellte Akte vor sich hat. Vielmehr ergeben sich durch das Provenienzprinzip und die oft lückenhafte Überlieferungslage Probleme, die bereits im Rechercheprozess auftreten. Erschwerend kommt hinzu, dass Prozesse oftmals Jahre dauerten und Arbeitsprozesse durch den Tod von Prokuratoren oder Klägern teilweise nicht mehr lückenlos nachverfolgt werden können. Zudem wurden Urteile stets separiert von der Akte gelagert – für die Speyrer Zeit sind diese vollständig zerstört. »(...) (In)folge der Verteilung der Bestände des alten Reichskammergerichts-Archivs in Wetzlar in den Jahren 1847–1852 und 1924 (ist) (der Bestand) auf mehr als fünfzig Archive verteilt (...) und kann in der Gesamtschau nicht mehr genutzt werden⁴¹.«

Durch die häufigen Umzüge des Gerichts selbst und später auch der Aktenbestände sind einige Akten heute nur noch unvollständig erhalten. Eine einheitliche und systematische Edition nach den Frankfurter Grundsätzen bieten zwar die Repertorien diverser Archive; ein digitaler Bestand der Akten mit einem bundesweiten Rechercheportal ist derzeit jedoch noch ein Desiderat.

Auf der anderen Seite bedient die Beschäftigung mit Reichskammergerichtsakten jedoch Forschungsfelder unterschiedlichster Fachrichtungen. Gerade weil eine Akte neben den bürokratischen Prozess dokumentierenden formalisierten Bestandteilen verschiedenste Beilagen – Augenscheine sind dabei nur ein Beispiel unter vielen – enthalten kann, sind diese Akten für interdisziplinäre Projekte wertvolle Quellen. Nachdem die Rechtsgeschichte Reichskammergerichtsakten als Forschungsfeld bereits erkannt hat, sollten nicht zuletzt die Sozialwissenschaften folgen, ergeben sich doch aus dem Quellenreichtum, den Reichskammergerichtsakten mit sich bringen, vielfältige Einblicke in gesellschaftliche Diskurse und soziale Dynamiken.

⁴⁰ FRIED, Inventar der Prozeßakten des Reichskammergerichts (wie Anm. 39), S. 21f.

⁴¹ Jost HAUSMANN, Die Kameralfreiheiten des Reichskammergerichtspersonals. Ein Beitrag zur Gesetzgebung und Rechtspraxis im Alten Reich, Köln, Weimar, Wien 1989 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 20), S. 2f.